

1210/AB XXI.GP

Eingelangt am:

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1190/J - NR/2000, betreffend Schuhwerk von KraftfahrzeuglenkerInnen, die die Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen und Freunde am 5. September 2000 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Es bestehen keine statistischen Aufzeichnungen über die Anzahl von Verkehrsunfällen, die in kausalem Zusammenhang mit dem Tragen von ungeeignetem Schuhwerk stehen. Auch sonst liegen mir keine Informationen vor, aus denen sich der Schluss ziehen ließe, dass das Tragen bestimmter Schuhe oder das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Schuhe als Unfallursache einen signifikanten Anteil am Unfallgeschehen hat.

Zu den Fragen 2, 3 und 6:

Weder ist das Tragen bestimmter Schuhe beim Lenken von Kraftfahrzeugen verboten oder vorgeschrieben noch besteht ein Verbot, ohne Schuhe ein Kraftfahrzeug zu lenken.

Zu den Fragen 4 und 5:

Da - wie in der Antwort zu Frage 1 bereits erwähnt - die Fußbekleidung von Kraftfahrzeuglenkerinnen und -lenkern hinsichtlich möglicher Unfallursachen bisher nicht als relevante Größe in Erscheinung getreten ist, besteht kein Anlass zur Änderung der bestehenden Rechtslage.